



Stadt Burgdorf
Der Bürgermeister

Vorlage Nr.:	BV 2019 0890
Datum:	10.04.2019
Federführung:	20 Finanz- /Steuerabteilung
Aktenzeichen:	

Beschlussvorlage

öffentlich

Betreff: 10. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung

Beratungsfolge:

	Datum	Zuständigkeit	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enth.
Ausschuss für Haushalt, Finanzen u. Verwaltungsangelegenheiten	29.04.2019	Vorberatung			
Verwaltungsausschuss	14.05.2019	Empfehlung			
Rat	16.05.2019	Entscheidung			

Finanz. Auswirkungen in Euro	Produktkonto	ErgHH	FinHH
Einmalige Kosten: €		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Laufende Kosten: €		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Burgdorf beschließt, die als Anlage 7 der Vorlage BV 2019 0890 sowie der Originalniederschrift als Anlage beigefügte

10. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung der Stadt Burgdorf

zu erlassen.

(Baxmann)

Sachverhalt und Begründung:

Mit der vom Rat am 16.03.2017 beschlossenen und am 01.04.2017 in Kraft getretenen 9. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung der Stadt Burgdorf vom 15.11.1990 wurden die Gebührensätze für die Abwasserbeseitigung aus abflusslosen Gruben und aus Hauskläranlagen (Fäkalschlamm) letztmalig geändert. Die Sätze wurden wie folgt festgesetzt:

Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung

- | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| a) aus abflusslosen Gruben
je m ³ eingesammelten Abwassers. | 5,33 € |
| b) aus Hauskläranlagen
je m ³ eingesammelten Fäkalschlamm. | 50,56 € |
| c) zuzüglich einer Grundgebühr von
bei einer Abfuhr bis 6 m ³ Abwassers/Fäkalschlamm. | 90,84 € |
| Die Grundgebühr beträgt je Abfuhr
bei einer über 6 m ³ hinausgehenden Menge
je m ³ eingesammelten Abwassers/Fäkalschlamm. | 19,64 € |

Nach § 5 Abs. 1 NKAG soll das Gebührenaufkommen die Kosten der jeweiligen Einrichtung decken, jedoch nicht übersteigen. Als Anlage 1 ist dieser Vorlage die Kalkulation der Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung für die Jahre **2019 und 2020** mit folgendem Ergebnis beigefügt.

Für die Abwasserbeseitigung

- | | |
|---------------------------------------------------------------------------|---------|
| a) aus abflusslosen Gruben
je m ³ eingesammelten Abwassers. | 7,55 € |
| b) aus Hauskläranlagen
je m ³ eingesammelten Fäkalschlamm. | 59,92 € |

Die Grundgebühr ergibt sich aus den vertraglich vereinbarten Preisen mit dem zur Abholung des Fäkalschlamm bzw. Abwassers aus abflusslosen Gruben beauftragten Unternehmen.

Über die Grundgebühren werden lediglich die Transportkosten umgelegt. Diese stellen sich jetzt wie folgt dar:

- | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| c) zuzüglich einer Grundgebühr von
bei einer Abfuhr bis 6 m ³ Abwassers/Fäkalschlamm. | 94,92 € |
| Die Grundgebühr beträgt je Abfuhr
bei einer über 6 m ³ hinausgehenden Menge
je m ³ eingesammelten Abwassers/Fäkalschlamm. | 19,64 € |

Hinweis: In Burgdorf gibt es zurzeit **43 Kleinkläranlagen** sowie **15 abflusslose Gruben**.

Finanzielle Auswirkungen:

In dem als **Anlage 7** beigefügten Entwurf einer 10. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung der Stadt Burgdorf vom 15.11.1990 sind die neu kalkulierten Gebührensätze berücksichtigt worden.

Die geringfügige Erhöhung der Benutzungsgebühren ergeben keine nennenswerten Änderungen der zu erwartenden Erträge (Haushaltsansatz: 4.500 €).